

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete der
Gemeinde Kirkel**

Vom 8. Mai 2000

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), wird durch die untere Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Kirkel werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 4 und der Grenzbeschreibung nach § 5 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

L 6. 04.01 Fläche ca. 1350 ha

Prachtwald einschließlich Geißbach, Lambertsberg, Löffelsberg und Weidental südwestlich von Kirkel-Neuhäusel, Kirkeler Wald mit Gengelsberg, Hoher Kopf, Taubental, Hirschberg, Hutschucker Kopf und Fraudental östlich und südöstlich der Ortslage, Schüßler Wald und Krötenbruch nördlich und nordwestlich der Ortslage.

L 6. 04. 02 Fläche ca. 185 ha

Die Waldfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche südlich der Bundesautobahn A 6, westlich der Bundesautobahn A 8 und nördlich des Abstäberhofes, einschließlich der Fläche zwischen der Bundesautobahn A 8 und des Limbacher Freibades.

L 6. 04. 03 Fläche ca. 88 ha

Gackelsberg und Hirschberg südlich von Limbach.

L 6. 04. 04 Fläche ca. 131 ha

Das Bliestal von der Kreisgrenze im Norden bis zur Gemeindegrenze im Süden.

L 6. 04. 05 Fläche ca. 130 ha

Altstadter Wald und Teile des Zweibrücker Weg Waldes östlich bzw. nordöstlich von Altstadt, die Waldfläche beiderseits der Bundesautobahn A 6 an der Gemeindegrenze nach Bexbach sowie der Hang zum Feilbach auf Altstadter Seite und der Kirsch-Berg.

§ 3

Schutzzweck

Wald:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Waldgebiete wegen der besonderen Bedeutung

- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung,
- ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Immissionsschutz, Luftregeneration, Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch),
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),

1272

- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- für den Verbund von Lebensräumen und
- für das Landschaftsbild.

Auen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Auenbereiche wegen der besonderen Bedeutung

- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Retentionsgebiet,
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),
- für das Landschaftsbild,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung.

Kulturlandschaft mit Hecken- und Feldgehölzen:

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung dieser Flächen wegen der besonderen Bedeutung

- für das Landschaftsbild,
- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Schutz gegenüber Wind- und Wassererosion,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft.

§ 4

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete werden in folgenden topographischen Karten (DGK M. 1 : 5.000) in grüner Farbe eingetragen:

L 6. 04. 01

(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)
(9260): Bierbach-Nord	(Ausgabedatum 1987)
(9062): Abstäberhof	(Ausgabedatum 1997)
(9060): Kirkel	(Ausgabedatum 1997)
(9058): Lautzkirchen	(Ausgabedatum 1987)
(8862): Schüßler Wald	(Ausgabedatum 1987)
(8860): Neuhäusel	(Ausgabedatum 1997)
(8858): Bornbacherhof	(Ausgabedatum 1987)
(8662): Eschweilerhof	(Ausgabedatum 1986)
(8660): Geistkircherhof	(Ausgabedatum 1983)
(8658): Niederwürzbach-Nord	(Ausgabedatum 1987)

L 6. 04. 02

(9264): Limbach	(Ausgabedatum 1996)
(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)
(9064): Kohlhof	(Ausgabedatum 1985)
(9062): Abstäberhof	(Ausgabedatum 1997)
(8862): Schüßler Wald	(Ausgabedatum 1987)

L 6. 04. 03

(9264): Limbach	(Ausgabedatum 1996)
(9262): Limbach-Süd	(Ausgabedatum 1983)

L 6.04.04

- (9464): Beeden (Ausgabedatum 1996)
 (9462): Beeden-Süd (Ausgabedatum 1985)
 (9266): Niederbexbach-Ost (Ausgabedatum 1996)
 (9264): Limbach (Ausgabedatum 1996)

L 6.04.05

- (9466): Lappentascherhof (Ausgabedatum 1996)
 (9266): Niederbexbach-Ost (Ausgabedatum 1996)

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte zeigt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 5 dieser Verordnung; eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000 werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 5**Grenzbeschreibungen**

Im folgenden sind die unter Landschaftsschutz gestellten und auf den DGK 1 : 5.000 und den Flurkarten 1 : 1.000 eingetragenen Fluren bezeichnet:

L 6.04.01

- (9262): Steinberg, Gengelsberg, Rehnest, Taubental, Tiefental;
 (9260): Teile von Sieben Fichten, Tiefental;
 (9062): Vor dem Kühloch, Im Kühloch, Im Hockenwäldchen, Oben an der Chaussee, Im Abstäber Hofland, Obere Ahnung, Hoher Kopf, Fuchstal, Heuscheuer, Hirschdell, Hirschberg, Hollerberg, Kirkeler Wald;
 (9060): Teile von Rechts dem Limbacher Weg, Hirschberg, Hollerlöcher, Schulzental, Kirkeler Wald, Saugarten, Drosslerlang, Frauental, Hutschucker Kopf, Hutschutz, In der Schindkaut, In den Etzeln;

1273

- (8862): Tannenwald, Schüßler Wald, Unterer Schüßler Wald, Oberer Schüßler Wald, Teile von Vierzehn Morgen;
 (8860): Tannenwald, Im Grätenbruch, Ober dem Rohrbacher Weg, Prachtwald, In der Stoffeldell, In den langen Feldern, Im hohen Feld, Oberer Lambertsberg, Lambertsberg, Im obern Weidentaler Weiher, Oberweidental, Teile von In den Etzeln;
 (8858) Löffelsberg;
 (8662): Bauwald;
 (8660): Buchweiher, Krötenbruch, Kaasbruch, Neuhäusler Bruch, Neuhäusler Arm, Unterer Lambertsberg, Herrendicker Schlag;
 (8658): Klingerkopf, Lambertsberg, Kohldelle, Geißbach.

L 6.04.02

- (9064): Zwerchbruch;
 (9062): In den Abstäber Wiesen, Im großen Sägeweiler, Im Abstäber Hofland, Zweite Gewanne, Untere Ahnung, langen Weiher, Auf dem Bremsenbuckel, Unten an der Chaussee, In den Hofwiesen, In den Abstäber Weiherwiesen, Birkengarten, Im Bruch, In der Bruchahnung, Am Schornhügel, Im Kirkeler Feld, Hinter den Gärten, Im Hofland, Erste, Zweite und Dritte Gewanne, Im Knipsweiher.

L 6.04.03

- (9462): Im Fuchshügel, Im Wäldchen, Teile von Hirsch-Berg, Am Hirschberg, Im untern Marxenweiher;
 (9262): Teile von Gackelsberg, Im Taubental, Im Frohnbusch, Am Sonnenberg, An der Saarbrücker Straße, Im obern Marxenweiher, Bei der alten Lehmenkaut, Vor der Hohl.

L 6.04.04

- (9464): Ober dem Nachtweider Weg, Unter dem Nachtweider Weg, An dem großen Brunnen, Zwischen dem Feldweg und den Schwarzenweiherwiesen, In den Sauerwiesen, In den großen Wiesen, Am Bliesbergerhof, An der Bach;

- (9462): In der Süßwiesen, In den Flatterwiesen;

- (9264) In den Schalwiesen, Teile von In den Gickertswiesen, In den Wäldersgärten, In der Au, In den Mühlwiesen, In den Waschwiesen, Teile von Beim Storchennest, In den Bruckwiesen, Sauerwiesen, In den großen Wiesen, In den kurzen Wiesen.

L 6.04.05

- (9466): Kirchhof, Buchendickung, Erbacher Wald, Zweibrücker Weg, Altstadter Hecke, Altstadter Wald;

- (9266): Teile von Franzenweiher, In den hinteren Schwarzenbach (Hinter Schwarzenbach), Schwarzenbach, In der unteren Schwarzenbach, An der Schwarzenbach oben an der Speck, Hinter dem Bergwiesenrech;

- (9264): Auf dem Bergwiesenrech, Auf dem Kirschberg, Auf dem Galgenberg.

§ 6**Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutz zuwiderlaufen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
3. der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Bodenbestandteilen, z. B. Steine, Lehm, Sand und Kies, sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer, sofern sie nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt landwirtschaftlichen Nutzungsart dienen;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen (einschließlich der Brachestadien), insbesondere Röhrichte, Naß-, Feucht- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfweiden, Streuobstbestände, markante Einzelbäume und Waldbestände, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Pflanzen;
6. die Umwandlung von Brach und Grünland in Ackerland in allen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich von Auen und in allen steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12%;
7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen;
8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen (und Straßen) mit Fahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;

1274

9. das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen, sowie das Fahrradfahren außerhalb der vorhandenen Wege;
10. das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art;
11. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
12. das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitdrachen, sowie von Modellflugzeugen zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;
13. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainagen, sofern dies nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dient;
14. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
15. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
16. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern diese Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Abs. 2, die gesetzliche Verbote darstellen. In diesen Fällen ist allenfalls eine Befreiung nach § 9 möglich.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG. Hierzu gehört nicht die Umwandlung von Grünland in Ackerland im Überschwemmungsbereich von Auen und in steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12 %, es sei denn, dass hier nachweislich keine Erosionsschäden entstehen;
- die Errichtung von Weidezäunen sowie ortsüblicher Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Wildschäden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG;
- der Rückschnitt oder das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ von Hecken, Gebüsch und Kopfweiden im Zeitraum vom 30. September bis 15. Februar, ebenso der Pflegeschnitt von Obstbäumen;
- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücke, Gewässer, Verkehrswege und -einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen, sowie der übrigen rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzweckes, die über die üblichen in § 7 genannten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt. Die von solchen Einzelanordnungen betroffenen Träger öffentlicher Belange werden vor der Festlegung der Maßnahmen angehört.

§ 9

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7 oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für das Gebiet der Gemeinde Kirkel die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis Homburg vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867) aufgehoben.

Homburg, den 8. Mai 2000

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

68

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

69

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013